

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biberach erhalten folgende neue Fassung:

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | |
| für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 | 1,91 € |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 | 1,85 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | |
| für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 | 0,24 € |
| für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 0,18 € |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 | 0,15 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Biberach, den 22. November 2022


Jonas Breig
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Biberach

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 21.11.2022 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erläuterung zu dieser erneuten öffentlichen Bekanntmachung:

Die nochmalige deklaratorische Bekanntmachung dieser Satzung dient der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO. Mit dieser nochmaligen Bekanntmachung beginnt die Frist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO neu.

Öffentliche Bekanntmachung am 24.11.2022

ergänzende deklaratorische Bekanntmachung am 06.12.2022